



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 136, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 13.06.2016

12. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle Niehues, auf der landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Schleestraße“ wurde die geruchstechnische Situation durch eine Berechnung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) (Gutachten Richters +Hüls, G-1478-01 vom September 2006) untersucht.

Auf der Grundlage dieser Berechnung bestehen aus den Belangen des **Immissionsschutzes** gegen die Verschiebung der Baugrenze in Richtung Norden keine Bedenken.

Hinweis:

Den Planunterlagen liegt eine lärmtechnische Berechnung des Büros Uppenkamp + Partner (Gutachten Nr. 05 0047 16 vom 15.02.2016) zu Verkehrslärmeinwirkungen bei. Eine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegt zu öffentlichen Straßenverkehrslärm nicht vor. Zuständig hierfür ist der jeweilige Straßenbaulastträger

Die **Brandschutzdienststelle** stimmt zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Das auf den Löschfahrzeugen mitgeführte Löschwasser kann zur Sicherung der Löschwasserversorgung nicht in Ansatz gebracht werden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Das auf den Löschfahrzeugen mitgeführte Löschwasser dient lediglich der zeitlichen Überbrückung bis zum Aufbau der Löschwasserversorgung und ist nach wenigen Minuten aufgebraucht.

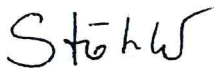
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit ≤ 3 Vollgeschossen und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die in der Begründung zum Bebauungsplan in Ansatz gebrachte Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden ist demnach ausreichend.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Hinweis:

Der textliche Teil enthält „Festsetzungen“. Es wurde nicht zwischen Textlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB und den gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW unterschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, eingegangen am 13.06.2016 bezüglich der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB;
Anlage I zur SV IX/371

Aufgabenbereich Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Verschiebung der Baugrenze in Richtung Norden bestehen. Insbesondere wird hier auf das im September 2006 erstellte Gutachten Richters+ Hüls, G-1478-01 zur geruchstechnischen Situation zum Bebauungsplan „Schleestraße“ verwiesen.

Aufgabenbereich Bauaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die ausgewiesenen Festsetzungen orientieren sich am bestehenden Bebauungsplan „Gartenstiege“ und den hier geltenden Änderungen des Planes. Aufgrund dieser verschiedenen Änderungen sind die Festsetzungen des Planes nicht klar abgrenzbar.

Da sich die Planung der 12. Änderung „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick an der bestehenden Planung orientiert, wird keine Unterscheidung in textliche Festsetzungen und gestalterischen Festsetzungen vorgenommen.

Für zukünftige Planungen wird eine Einheitlichkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes angestrebt und eindeutig zwischen textlichen und gestalterischen Festsetzungen unterschieden.

Brandschutzdienststelle

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.